

Wahlbenachrichtigung für die Wahl/en zum _____¹ Wahltag: Sonntag, der _____ Wahlzeit: von _____ bis _____ Uhr² 3 Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit! Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____, _____ Uhr⁵ entgegengenommen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die unten genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit. Gemeinde _____ Wahlraum _____ Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. _____/_____			Herrn/Frau Anschrift
--	--	--	--

¹ Es ist/sind die Wahlart/en einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO Wahlberechtigten ist nur „etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters“ oder „etwaige Neuwahl des Landrats“ einzutragen.
In jedem Fall soll bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeister-/Landratswahl der Tag der etwaigen Neuwahl enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung ergeht.

² Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO Wahlberechtigten ist die Wahlzeit der etwaigen Neuwahl anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.

³ Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO Wahlberechtigten ist zusätzlich folgender Satz einzufügen:
„Eine Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/des Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

⁵ Vergleiche § 13 Abs. 2 KomWO.